

Beschluss (gegen die Stimmen von Die Grünen, FDP - HUT Stadtratsfraktion, BAYERNPARTEI Stadtratsfraktion, ÖDP, DIE LINKE., LKR und BIA):

1. Von den ursprünglich für das Haushaltsjahr 2018 vorgesehenen zusätzlichen rund 1070 Stellen (in VZÄ) werden 800 Stellen (VZÄ) haushaltswirksam umgesetzt. Dem Stellenplan 2018 in der vorliegenden Fassung wird mit dieser Maßgabe zugestimmt. Die Höchstgrenzen der Referate errechnen sich entsprechend ihrem jeweiligen Anteil an den ursprünglich vorgesehenen Stellen. **Das neu gegründete IT-Referat (12 VZÄ im Rumpfbereich) bleibt davon ausgenommen. Die Verwaltung wird beauftragt, die sich aus der Vollversammlung vom 13.12.2017 ergebenden Festlegungen umzusetzen und den Stellenplan 2018 auf dieser Basis zu vollziehen. Die nähere Ausgestaltung wird durch die Verwaltung im Vollzug geregelt.**
2. Den Referaten wird freigestellt, bereits beschlossene Kapazitätsausweitungen, die die Höchstgrenze überschreiten, mit vorhandenen unbesetzten Stellen zu kompensieren. Handelt es sich bei der Kompensation um durch Stadtratsbeschluss zweckbestimmte Stellen, ist ein gesonderter Stadtratsbeschluss herbeizuführen.
3. Für das Haushaltsjahr 2019 wird dem Stadtrat im Mai 2018 eine verbindliche Kapazitätsplanung für das kommende Haushaltsjahr vorgelegt. Der Stadtrat beschließt auf dieser Grundlage eine Höchstgrenze zusätzlicher Stellen und ggf. eine Schwerpunktsetzung. Kapazitätenbeschlüsse können ab Juni 2018 mit Wirkung für das folgende Haushaltsjahr 2019 eingebracht werden. Dieses Verfahren wird auch für die Folgejahre eingehalten.
4. Die Entfristung oder Verlängerung von befristeten Stellen durch Stadtratsbeschluss ist unabhängig von den festgelegten Höchstgrenzen weiterhin möglich. Bei Stellenbefristungen, die mit der Auflage verbunden wurden, bis Befristungsende eine Stellenbemessung **gemäß dem Leitfaden zur Stellenbemessung** durchzuführen, scheidet dies aus, soweit die Auflage nicht erfüllt wurde.
5. Das bisherige Verfahren mit Empfehlungsbeschlüssen bei personellen Ausweitungen wird aufgehoben.

6. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.